

14.06.2018

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Fabrikweg 1, 09573 Hohenfichte
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2018 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 821,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.03.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche in Form von Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 31.07.2017 um ca. 17:00 Uhr in Oelsnitz/Erzgebirge ereignete. Der Kläger ist Halter des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] welches der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen ist. Sicherungseigentümer des Fahrzeugs ist die [REDACTED] die den Kläger mit Schreiben vom 30.04.2018 ermächtigte, Ansprüche aus dem Schadensfall in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen (vgl. Anlage K12, Bl. 73 d.A.), unter dem 04.05.2018 erfolgte hinsichtlich der Mietwagenkosten zudem eine Abtretung der Ansprüche an den Kläger (vgl. Anlage K17, Bl. 81 d.A.).

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus dem Unfall herrührenden Schäden – es handelte sich um einen Vorfahrtsverstoß durch den Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs - steht außer Streit.

Der Kläger mietete direkt am nächsten Tag, dem 01.08.2017, bei der einzigen vor Ort ansässigen Autovermietung ein Ersatzfahrzeug an, und zwar einen [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Dieses war der Mietwagenklasse 2 zuzuordnen. Wegen der Einzelheiten des Vertrages wird auf die Anlage K10, Bl. 71 d.A. Bezug genommen. Das beschädigte Fahrzeug war nicht mehr verkehrssicher und befand sich in der Werkstatt [REDACTED] gleichfalls in Oelsnitz, der Arbeitsplatz des Klägers befindet sich in [REDACTED] in etwa 25 km Entfernung. Die Reparatur seines Fahrzeugs war am 12.08.2017 abgeschlossen.

Die Autovermietung stellte dem Kläger für den Zeitraum 01.08.-12.08.2017 einen Betrag von 1.473,22 € in Rechnung. Wegen der Zusammensetzung des Rechnungsbetrages wird auf die Rechnung vom 17.08.2017, Anlage K1, Bl. 10 d.A., Bezug genommen.

Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag von 651,98 €, die Differenz ist die Klageforderung.

Der Kläger ließ die Beklagte durch seine Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 07.08.2017 zur Abgabe einer Haftungsübernahmeerklärung und Vorschusszahlung auffordern. Mit Anwaltsschreiben vom 18.08.2017 erfolgte die Bezifferung des Schadens unter Fristsetzung zur Zahlung auf den 28.08.2017.

Neben den restlichen Mietwagenkosten begehrt der Kläger einen Restbetrag hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Insoweit rechnet die Prozessbevollmächtigte unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 6.222,13 € eine 1,3-fache Geschäftsgebühr nebst Post- und Telekommunikationsgebühr, Dokumentenpauschale (17,00 €) und Auslagen für Akteneinsicht (12,00 €) zzgl. MwSt. ab, was 686,85 € ergibt. Abzüglich der Zahlung der Beklagten von 605,95 € ergibt sich der Differenzbetrag von 78,90 €. Der Betrag wurde von der Rechtsschutzversicherung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers gezahlt; diese trat nachfolgend den auf sie übergegangenen Ersatzanspruch an den Kläger ab, vgl. Anlage K16, Bl. 77 d.A.,

Die Abwicklung des Schadensfalles erfolgte über die [REDACTED] der Beklagten.

Die Beklagte trägt vor, die in Ansatz gebrachten Preise seien ortsüblich und angemessen. Dies ergebe sich aus einem Vergleich mit der Schwacke-Mietpreisliste 2016 für das PLZ-Gebiet 093. Die dort angegebenen Kosten für Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 5 zzgl. Haftungsbeschränkung und Zustellung/Abholung für den Zeitraum von 12

Tagen beliefen sich beliefe sich abzüglich einer Eigensparnis von 10 % auf 1.366,60 €, was nur geringfügig unter dem tatsächlich abgerechneten Preis liege.

Der Kläger beantragt mit der am 06.03.2018 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 821,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, da eine Zahlung der Rechnung an die Autovermietung nicht erfolgt sei.

Im Übrigen sei nur eine Anmietdauer von 11 Tagen gegeben.

Weiterhin seien die Mietwagenkosten grob überschätzt. Der Schwacke-Mietpreisspiegel nicht zur Schätzung geeignet.

Nach der Fraunhofererhebung 2016 (Interneterhebung) für das Postleitzahlengebiet 09 sei für ein Mietfahrzeug der Klasse 5 im Mittel ein Wochenpreis von 227,48, ein Dreitagepreis von 158,63 sowie ein Tagespreis von 82,75 € zu veranschlagen; nach der telefonischen Erhebung für das Postleitzahlengebiet 0 belaufe sich der Wochenpreis im Mittel auf 190,26 €, der Dreitagepreis auf 138,77 € und der Tagespreis auf 72,74 €.

Die Firma [REDACTED] in [REDACTED] biete ad hoc ein Fahrzeug für 11 Tage für 339,82 € an. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage BLD3, Bl. d.A. 44 f. d.A. Bezug genommen.

Eine Haftungsreduktion auf weniger als 500,00 € Selbstbeteiligung sei nicht vereinbart worden. Eine Vollkaskoversicherung für das unfallbeschädigte Fahrzeug bestehe nicht. Zustellung und Abholung seien nicht erforderlich gewesen. Kosten seien hierfür nicht angefallen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Frankfurt am Main örtlich nach § 21 ZPO zuständig.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung weiterer 821,24 € nach §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 115 Abs. 1 VVG verlangen.

Hierbei ist vom Bestehen der Aktivlegitimation des Klägers auszugehen. Zwar ist der Kläger nicht Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, welches zur Sicherheit an eine Bank übereignet ist. Jedoch hat ihm diese etwaige Schadensersatzansprüche auf Mietwagenkosten aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis abgetreten. Eine Abtretung der Ansprüche an das Mietwagenunternehmen, von der die Beklagte wohl auszugehen scheint, wenn sie die Aktivlegitimation des Klägers rügt, ist weder vorgetragen noch aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich.

FRANKFURT
FÜR DEN ERSAZ UNFALLBEDINGTER MIETWAGENKOSTEN VOM UNFALLGEGNER SIND VON FOLGENDEN GRUNDSÄTZEN ZUGRUNDEZULEGEN:

Der Geschädigte – und damit auch der Abtretungsempfänger – kann als erforderlichen Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen. Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (OLG Frankfurt, Urteil v. 03.03.2016, 4 U 164/15 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil v. 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rz. 8)

Im vorliegenden Einzelfall ergibt sich aus diesen Grundsätzen, dass der Kläger die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 821,24 € erstattet verlangen kann. Denn unstrittig ist an seinem Wohnort, der zugleich Unfallort und Sitz der Reparaturwerkstatt ist, nur eine einzige Autovermietung ansässig. Dass in einem näheren Umkreis weitere Autovermietungen ansässig wären, ist nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte sich auf ein Vergleichsangebot der Firma [REDACTED] bezieht, handelt es sich um ein solches der Vermietstation [REDACTED]. [REDACTED] liegt rund 50 km von [REDACTED] entfernt. Damit handelt es sich gerade nicht mehr um ein für den Geschädigten zugängliches anderweitiges Angebot.

Das Erfordernis einer zügigen Ersatzanmietung ergibt sich daraus, dass das beschädigte Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war und zudem der Kläger auf ein Fahrzeug für den Weg zur ca. 25 km entfernten Arbeitsstelle angewiesen war.

In diesem Einzelfall, in dem eine Anmietung bei einem anderen Unternehmen konkret nicht möglich war, ist nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung der Tarif des ortsansässigen Unternehmens ausnahmsweise der erforderliche und angemessene Mietwagenpreis, selbst dann, wenn dieser wie hier über den Preisen der gängigen Schätzgrundlagen (Schwacke / Fraunhofer) liegt.

Die Abrechnung erfolgte nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Tagespreises, den Kosten für die Zustellung und Abholung sowie den Kosten für die Haftungsreduktion.

Ein Abschlag wegen ersparter Eigenaufwendungen war nicht vorzunehmen, da der Kläger ein um mehrere Klassen kleineres Fahrzeug angemietet hat. Der Kläger hat insoweit bereits in der Klageschrift (Seite 4) vorgetragen, welchem Hersteller und Typ sowohl das beschädigte als auch das angemietete Fahrzeug zuzuordnen sind, desgleichen die Zuordnung des beschädigten Fahrzeugs zur Mietwagenklasse 5 und die des ersatzweise angemieteten Fahrzeugs zur Mietwagenklasse 2. Später wurde der Mietvertrag vorgelegt, aus dem sich die Details des Mietfahrzeugs ebenfalls ergeben. Diese Angaben hat die Beklagte nur allgemein, nicht substantiiert bestritten, indem sie in der Klageerwidderung behauptet hat, dass das konkret angemietete Fahrzeug nicht mitgeteilt worden sein. Dies reicht nicht aus, so dass die Angaben des Klägers der Entscheidung als unstrittig zugrundelegen sind.

Neben den Tageskosten zählen auch die beiden vorgenannten Nebenpositionen zu den erforderlichen und angemessenen Mietwagenkosten. Zustellung und Abholung des Fahrzeugs in der Reparaturwerkstatt sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, da zunächst nicht zu erkennen ist, wie der Geschädigte sonst zu dem Mietfahrzeug kommen soll, wenn er sein eigene Fahrzeug erst einmal abgegeben an, entsprechendes gilt für die Rückgabe.

Hinsichtlich der Kosten für eine Haftungsreduktion auf 1.000,00 € gilt, dass die Schädigerseite dem Geschädigte Kosten für eine Haftungsreduktion dem Grunde nach zu ersetzen hat, und zwar wegen des erhöhten Haftungsrisikos, dem der Geschädigte für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Mietwagens ausgesetzt ist, unabhängig vom Versicherungsstatus des beschädigten Fahrzeugs. Der Höhe nach gilt hier ebenso wie beim Grundtarif, dass im vorliegenden Einzelfall ein günstigeren Mietwagenunternehmen dem Geschädigten nicht zugänglich war, ein Schätzung auf Basis von Fraunhofer oder Schwacke daher nicht in Betracht kommt und daher eine „Einpreisung“ einer Haftungsreduktion in die dort aufgeführten Tarife für diesen Einzelfall nicht von Bedeutung ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2. Der Kläger kann auch die Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € aus §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 115 Abs. 1 VVG von der Beklagten verlangen. Entsprechende auf die Rechtsschutzversicherung übergegangene Ansprüche wurden von dieser dem Kläger zurückabgetreten, vgl. Anlage K16, Bl. 77 d.A. Denn insoweit ergibt sich aus dem Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 18.10.2017, Anlage K7, Bl. 64 d.A., dass diese von einem Gegenstandswert von 5.400,89 € ausging (5.972,33 € „Zwischenbetrag“ abzüglich Anwaltskosten) und die Anwaltskosten aus diesem Wert berechnete. Durch die Verpflichtung zur Nachregulierung von 821,24 € ergibt sich ein Gesamtschadensbetrag von mehr als 6.000,00 €, mithin ein Gebührensprung, der genau die begehrten 78,90 € ausmacht, die daher nachzuzahlen sind.

Der Anspruch auf Zinszahlung ab Rechtshängigkeit folgt aus § 291 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt 14. Juni 2018

Frankfurt a. M.

Urkunde der Geschäftsstelle